

SÄA-1 LAG-Sprecher*innenrat

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 09.12.2023
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Antrag Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

2 "§ 10 Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften

3 (1) ¹Abteilungen **bestehen aus einer oder aus einem** Zusammenschluss
4 **mehrerer** thematisch
5 verwandter **Landesarbeitsgemeinschaften**, die von der Landesmitgliederversammlung,
6 der
7 Landesdelegiertenkonferenz oder vom Landesausschuss als Abteilung anerkannt sind.
8 ²In einer
9 Abteilung müssen mindestens 15 Mitglieder ihr Stimmrecht eingetragen haben. ³Die
10 Mitgliederzahl ist jährlich zum Stichtag 1. November zu überprüfen. "

8 [...]

9 Nach § 10 Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

10 "**(4) Die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften und deren**
11 **Stellvertreter*innen**
12 **bilden den LAG-Sprecher*innen-Rat. Der LAG-Sprecher*innen-Rat befasst sich mit**
13 **übergeordneten Fragen, welche die Landesarbeitsgemeinschaften betreffen. Er ist**
14 **beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesarbeitsgemeinschaften vertreten sind.**
15 **Jede LAG hat**
16 **eine Stimme. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden LAGen. Der LAG-**
17 **Sprecher*innen-Rat tagt mindestens drei Mal im Jahr sowie auf Verlangen eines**
18 **Viertels der**
19 **Landesarbeitsgemeinschaften. Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. Er**
20 **nominiert**
21 **die Vertreter*innen der Landesarbeitsgemeinschaften für den Landesparteirat und**
wählt die
Vertreter*innen für den Diversity-Rat und den Landesfinanzrat. Zu den
Versammlungen, bei

denen Vertreter*innen gewählt werden sollen, ist unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Der LAG-Sprecher*innen-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

22 (5) Der LAG-Sprecher*innen-Rat wählt für jeweils ein Jahr aus seinem Kreis zwei
23 Koordinator*innen und zwei Stellvertreter*innen. Sie koordinieren die Arbeit des
24 LAG-
25 Sprecher*innen-Rats, laden zu dessen Sitzungen ein und sind Ansprechpartner*innen
26 für die
LAG-Sprecher*innen sowie für den Landesvorstand und die Landesgeschäftsstelle in
übergeordneten Angelegenheiten, welche die Landesarbeitsgemeinschaften
betreffen."

27 Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 6 bis 9.

28 § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

29 "§ 19 Landesparteirat

30 (2) ¹Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder
31 dürfen
32 Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. ²Neben den Landesvorsitzenden,
33 die dem
34 Parteirat qua Amt angehören, und einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem
35 Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag **des LAG-Sprecher*innen-Rats** und
36 mindestens
sechs Mitglieder als Vertreter*innen der Bezirke an. ³Dabei soll eine
repräsentative
Vertretung aller Bezirke erfolgen. ⁴Dem Landesparteirat gehören mindestens zur
Hälfte Frauen
an."

37 § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

38 "§ 20 Der Landesfinanzrat

39 (1) ¹Der Landesfinanzrat besteht aus den Finanzverantwortlichen der
40 Bezirksgruppen, der
41 innerparteilichen Vereinigungen, der/dem Landesschatzmeister*n sowie zwei
42 Vertreter*innen
43 **der Landesarbeitsgemeinschaften**, die von den Mitgliedern **des LAG-Sprecher*innen-**
44 **Rats**

45 mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. 2Die
46 Finanzverantwortlichen der
Bezirksgruppen und der innerparteilichen Vereinigungen können durch ein Mitglied
des
jeweiligen Vorstandes im Landesfinanzrat vertreten werden, für die zwei
Vertreter*innen der
Landesarbeitsgemeinschaften können die Mitglieder **des LAG-Sprecher*innen-Rats**
zwei
Stellvertreter*innen wählen."